

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 VS 5/10 B**

L 10 VS 3/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 11 VS 9/07 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger, Antragsteller  
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Niedersachsen,  
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,  
Jugend und Familie -Landessozialamt-,  
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West,  
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Dezember 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. März 2010  
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten  
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten  
zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25.3.2010, ihm zugestellt am 30.3.2010, mit Schreiben vom 25.8.2010, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 26.8.2010, sinngemäß Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts gestellt. In diesem Schreiben hat er zudem Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt mit der sinn- gemäßen Begründung, dass er wegen Krankheit ohne Verschulden verhindert gewesen sei, innerhalb der Beschwerdefrist das Gesuch auf Bewilligung von PKH und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einzureichen.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 3 Gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Ver- fahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall.
- 4 Die beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde hat schon deshalb keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, weil der Kläger - trotz entsprechendem Hinweis im vorgenannten Beschluss - weder das Gesuch auf Bewilligung von PKH noch die vorgeschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 1 bis 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) - hier also bis zum 30.4.2010 - eingereicht hat. Damit hat er grundsätzlich nicht alles ihm Zumutbare getan, um trotz seines (hier zu unterstellenden) Unvermögens, einen Rechtsanwalt zu bezahlen, die Beschwerdefrist zu wahren. Ihm könnte deshalb nach Einlegung einer formgültigen Nichtzulassungsbeschwerde durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) nur dann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Versäumung der Beschwerdefrist (§ 67 Abs 1 SGG) gewährt werden (*hierzu schon BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; aus der jüngeren Rechtsprechung etwa BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 6 RdNr 3, 5*), wenn er - insbesondere aus gesundheitlichen Gründen - ohne Verschulden verhindert war, rechtzeitig die Bewilligung von PKH zu beantragen. Davon kann nicht ausgegangen werden.
- 5 Eine Krankheit schließt Verschulden nur dann aus, wenn der Betroffene so schwer erkrankt ist, dass er außerstande ist, seine Angelegenheiten selbst wahrzunehmen oder einen Dritten damit zu beauftragen (*vgl etwa BSG Beschluss vom 25.2.1992 - 9a BVg 10/91; BVerfG Beschluss vom 17.7.2007 - 2 BvR 1164/07 - NJW-RR 2007, 1717*). Eine derart schwere Erkrankung hat weder der Kläger selbst angegeben noch ist diese von seinem behandelnden Neurologen, Dr. Z. , berichtet worden. Dr. Z. hat zwar bescheinigt, dass der Kläger an einer



Psychose leidet, die es dem Kläger nur eingeschränkt ermöglicht, die Dinge des alltäglichen Lebens, insbesondere Rechtsangelegenheiten, selbsttätig zu verrichten. Dass der Kläger in dem hier maßgeblichen Zeitraum von April bis August 2010 so schwer erkrankt war, dass er außerstande war, seine Angelegenheiten selbst wahrzunehmen oder einen Dritten damit zu beauftragen, hat der Neurologe trotz gezielter Frage des Gerichts jedoch nicht bestätigt. Er hat lediglich erklärt, dass die Erkrankung des Klägers in diesem Zeitraum keine nervenärztliche Behandlung erfordert hat. Danach ist nicht ersichtlich, warum der Kläger ein Schreiben wie das vom 25.8.2010 nicht bereits während der Beschwerdefrist an das BSG richten konnte. Im Übrigen fehlt nach wie vor die erforderliche Erklärung des Klägers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (*vgl § 117 Abs 2, 4 ZPO*), ohne dass dafür Krankheitsgründe ersichtlich sind.

- 6 Da dem Kläger keine PKH zu bewilligen ist, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Das vom Kläger privatschriftlich angebrachte Rechtsmittel entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde ist nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)